



Foto: Flain Fotografie

## Förderung im Hundewesen

**Auch dieses Jahr fördert der Landesjagdverband über Mittel der Jagdabgabe wieder das Hundewesen. Gefördert werden sowohl die Hundeausbildung als auch anteilig die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen.**

### **Ausbildungsförderung**

Mit dem Ziel, einen ausreichenden Bestand an leistungsgeprüften Jagdhunden im Land nachhaltig zu sichern, werden Hundeausbilder im Jagdgebrauchshundewesen in Sachsen-Anhalt finanziell unterstützt.

Der Landesjagdverband konnte sich mit der Oberen Jagdbehörde auch für dieses Jahr darauf verständigen, dass die Hundeausbildung über die Jagdabgabe im Land stärker gefördert wird. Der Aufwand für die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden wird finanziell mit einem Festbetrag von 250€ unterstützt.

### **Einzureichen sind**

- Förderantrag
- Kopie der Prüfungsurkunde
- Kopie des Jagdscheins

### **Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis einer erfolgreich abgelegten Brauchbarkeitsprüfung gemäß Nr. 2.2 oder 2.3 AB-LJagdG LSA des Jagdhundes. Die Prüfung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Die Zuwendung wird nur einmal je Jagdhund gewährt. Eine bereits erfolgte

Prüfungsförderung in der Vergangenheit führt zur Ablehnung des Antrags.

### **Ausrüstungsförderung**

Die Jagd birgt viele Gefahren sowohl für Jagdhunde als auch für Hundeführer. Zur Minderung des Verletzungsrisikos hat der Landesjagdverband gemeinsam mit der Oberen Jagdbehörde des Landes ein umfangreiches und unbürokratisches Förderprogramm auf den Weg gebracht, um die Jagd in Sachsen-Anhalt noch sicherer zu machen. Gefördert werden mit einer Anteilsförderung von 60 % Hundeschutzwesten, Hundeortungsgeräte, Bauhundesender und Sauen-/Keilerschutzhosen. Der Förderzeitraum für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen gilt vom 01.09.2023 bis 30.11.2023. Nach Prüfung des Antrages erhalten Sie eine Bewilligung für die Anschaffung des wirtschaftlichsten Angebotes. Die Anschaffung darf erst nach der Bewilligung erfolgen.

### **Einzureichen sind**

- Förderantrag
- drei vergleichbare Kostenvorschläge als Kopie (der Ausdruck eines Warenkorbes mit allen benötigten Kostenangaben ist ausreichend)
- Kopie der Prüfungsurkunde
- Kopie des Jagdscheins

### **Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Bezuschussung erfolgt nur bis

zum vollendeten 8. Lebensjahr des Jagdhundes und nur, sofern keine Zweifel an der Brauchbarkeit bspw. infolge von Krankheiten oder Gebrechen des Hundes bestehen. Die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen wird innerhalb der fünfjährigen Zweckbindungsfrist einmalig unterstützt. Innerhalb dieses Zeitraumes ist die Ersatzbeschaffung z.B. bei Verlust, Defekt oder Verschleiß von einer Unterstützung ausgeschlossen. Eine Zuschussgewährung ist auf maximal zwei Jagdhunde je Halter begrenzt.

### **Hundeschutzwesten**

Voraussetzung ist der Nachweis einer erfolgreich abgelegten Brauchbarkeitsprüfung gemäß Nr. 2.2 oder 2.3 der Ausführungsbestimmungen des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt.

### **Hundeortungsgeräte/ Bauhundesender**

Die Unterstützung der Beschaffung von Hundeortungsgeräten schließt Zusatzhalsbänder für mehrere Hunde ein. Voraussetzung ist der Nachweis der jeweilig entsprechenden erfolgreich abgelegten Brauchbarkeitsprüfung für die Fachgruppen Schweißarbeit, Stöbern oder Bauarbeit gemäß Nr. 2.2 oder 2.3 der Ausführungsbestimmungen des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt.

### **Sauen- und Keilerschutzhosen für Hundeführer**

Voraussetzung ist der Nachweis einer erfolgreich abgelegten Brauchbarkeitsprüfung gemäß Nr. 2.2 oder 2.3 der Ausführungsbestimmungen des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt.

Die Anträge werden abhängig von ihrem Eingang in der Geschäftsstelle bearbeitet. Die Förderungen können nur solange gewährt werden, wie noch finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Darüber hinaus eingereichte Anträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.